

Statuten „Verein Buchowski“ mit Sitz in Bern

1. Name, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Buchowski“ mit Sitz in Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Organisation innovativer literarischer Veranstaltungen mit Schwerpunkt in Bern aber auch in weiteren Schweizer Städten und Ortschaften. Er kann lokale Kooperationen eingehen und dadurch bestehende Projekte und/oder Institutionen unterstützen.

²Der Verein ist politisch unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Ein allfälliger Gewinn ist ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder oder an Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

²Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils per 31. Januar in Rechnung gestellt wird.

³Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung per Brief oder E-Mail an den Vorstand. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

⁴Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ohne Begründung der Vorstand. Nicht aufgenommene und ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Präsidium z.H. der Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig mit einfachem Mehr entscheidet.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 5 Einberufung, Leitung

¹Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens 4 Wochen im voraus unter Beilage der Traktandenliste bekanntgegeben.

²Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Änderungen der Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung anzukündigen.

³Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekluse
- f) Anträge von Mitgliedern
- g) Anträge des Vorstandes

Art. 7 Beschlussfassung

¹An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

³Mitglieder haben bei Wahlen und Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimm- und Wahlrecht.

⁴Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, dürfen an der Hauptversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zugestimmt haben.

b) Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung und Mandat

¹Der Vorstand besteht aus Präsident resp. Präsidentin und mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

²Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder seiner/ihrer Vertretung oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll.

³Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanz von Vorstandsmitgliedern von sich aus bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Art. 9 Aufgaben

¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

²Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

³Er bestimmt und beaufsichtigt die Geschäftsführung.

Art. 10 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

³Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 11 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Mandat

¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung.

²Es wird jährlich ein Rechnungsrevisor durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Verlängerung des Mandats ist möglich.

3. Finanzen

Art. 13 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus

- a) Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Subventionen
- d) Freiwilligen Zuwendungen

Art. 14 Rechnungsführung

¹Der Verein führt eine Rechnung, die über die gesamte Vereinstätigkeit Auskunft gibt.

²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vermögensanspruch

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 17 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 18 Auflösung

¹Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

²Wenn an einer ersten Vereinsversammlung das erforderliche Mehr nicht erreicht wird, wird innert 2 Monaten eine zweite Vereinsversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.

³Die Mitgliederversammlung bestimmt im Falle der Auflösung die Liquidatoren sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

⁴Dieses muss gemeinnützigen kulturellen Zwecken zugeführt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. November 2012 angenommen worden und gleichen Datums in Kraft getreten.

Die Vorstandsmitglieder:

Der Protokollführer:

.....

.....

.....

.....